

# KANTON ZÜRICH

## **Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Richterswil**

(vom 10. Juli 1986)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

1. Die nachstehenden 5 Gebiete werden unter Naturschutz gestellt:
- | Objekt Nr. | Objektbeschreibung         |
|------------|----------------------------|
| 3          | Riedwiese Chabis           |
| 4          | Riedwiese bei Froh Ussicht |
| 5          | Neuriedtli bei Weberzopf   |
| 6          | Sternenweiher              |
| 7          | Riedwiese Moos-Erni        |

Die genaue Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. Schutzziel ist die langfristige und umfassende Erhaltung der Feuchtgebiete als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als prägende Landschaftselemente.

3. Die Naturschutzgebiete werden in folgende 3 Zonen gegliedert: Schutzzonen

### *Zone I Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften.

### *Zonen IIA und IIB Naturschutzumgebungszonen*

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einflüssen und Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und bilden einen Lebensraum für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv bewirtschaftetem Kulturland und der Naturschutzzone.

# Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Richterswil

BDV Nr. 257 vom 10. Juli 1986

(Nr. 2 Moor Haslenzopf BDV Nr. 1008 vom 9.10.1984)

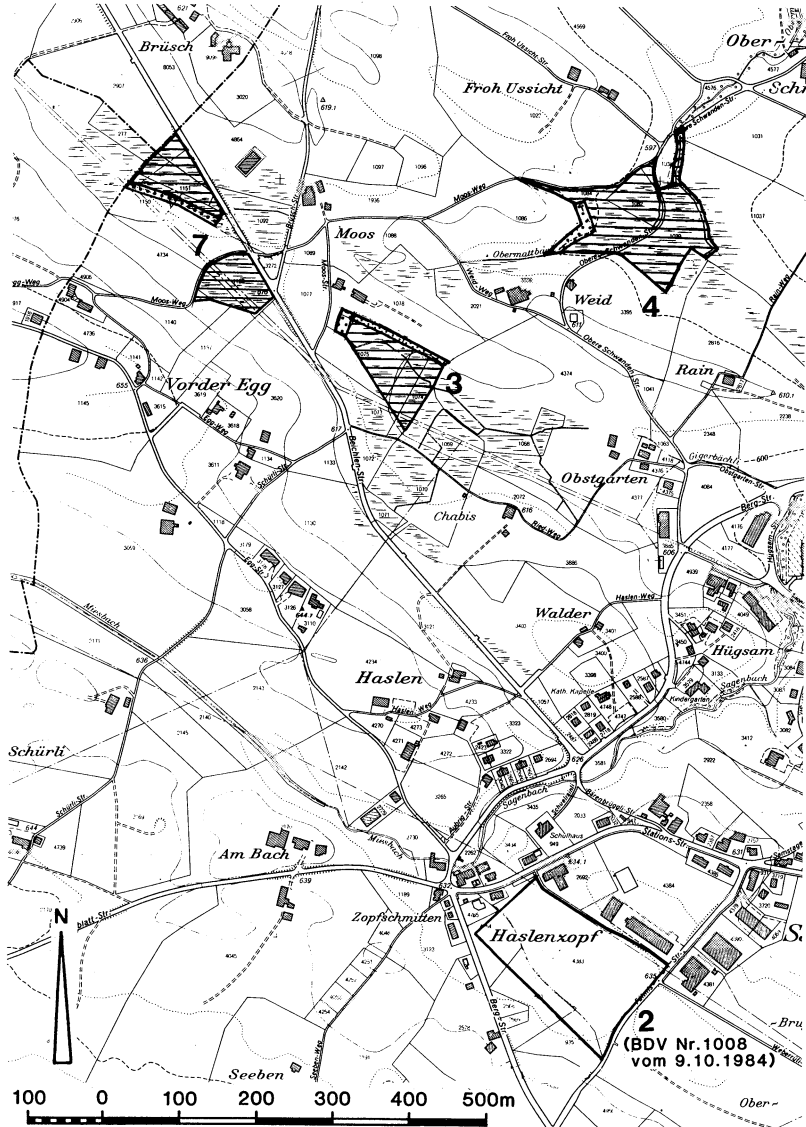
Nr. 3 Riedwiese Chabis

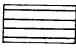
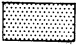

Nr. 4 Riedwiese bei Froh Ussicht

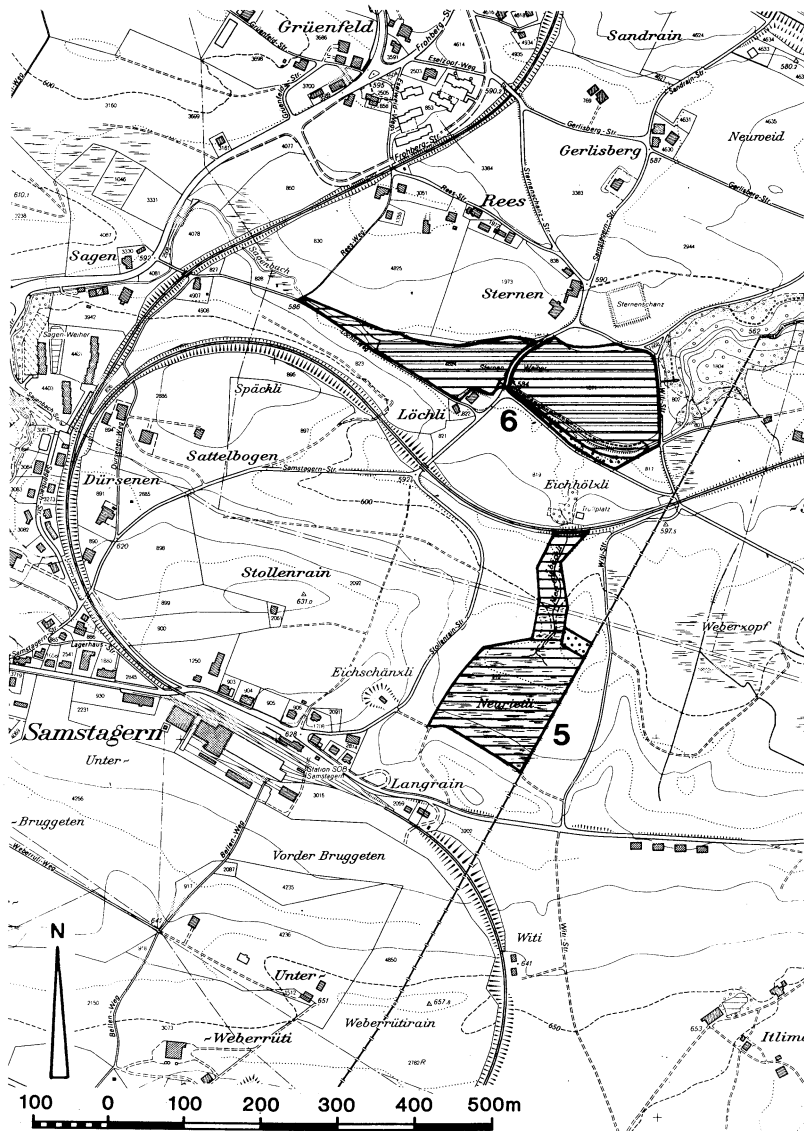
Nr. 5 Neuriedtli bei Weberzopf

Nr. 6 Sternenweiher

Nr. 7 Riedwiese Moos-Erni



-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
-  Zone IIB Naturschutzumgebungszone B



4. In der *Naturschutzzone I* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die das Schutzobjekt beeinträchtigen oder die Schutzziele gefährden können, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Pflege nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder das Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei und Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen;
- das Baden und das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben (ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald.

5. In den *Naturschutzumgebungszonen IIA und IIB* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die einen unerwünschten Einfluss auf die Naturschutzzone haben, die Naturschutzumgebungszone beeinträchtigen oder das Landschaftsbild stören.

Insbesondere sind verboten:

*In der Naturschutzumgebungszone IIA:*

Zone IIA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streu- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder das Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei und Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen.

*In der Naturschutzumgebungszone IIB:*

Zone IIB

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm, das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit ausser mit Mist;
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streu- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pilzen;

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei und Jagd;
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Läufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen.

Pflege und  
Unterhalt

6. Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 und 5 ausgenommen. Sie werden falls nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

6.1 Die *Riedwiesen* sind in der Regel jährlich nach dem 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen. Die bestehenden Gräben sind zu unterhalten.

6.2 *Hecken* und *Bachgehölze* sind durch selektiven und abschnittsweisen Rückschnitt zu verjüngen.

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Ausnahme-  
regelung

7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

Straf-  
stimmungen

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

10. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 10. Juli 1986

Direktion der öffentlichen Bauten  
Sigrüst